



**DPoIG**  
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT  
im DBB

DPoIG NRW · Graf-Adolf-Platz 6 · 40213 Düsseldorf

DBB NRW  
Beamtenbund und Tarifunion

Ernst -Gnoß- Straße 24  
D-40219 Düsseldorf

**Landesverband NRW**

Graf-Adolf-Platz 6, 40213 Düsseldorf  
Telefon: 0211 / 21 09 09 64  
Telefax: 0211 / 21 09 09 88

E-Mail: [info@dpolg-nrw.de](mailto:info@dpolg-nrw.de)  
[www.dpolg-nrw.de](http://www.dpolg-nrw.de)

Düsseldorf, 25. März 2025

## **Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des öffentlichen Dienstes in NRW – Laufbahnrecht Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung**

Die Deutsche Polizeigewerkschaft NRW (DPoIG NRW) bedankt sich für die Möglichkeit Stellung zu dem Gesetzesentwurf nehmen zu können.

Bereits zum ersten Gesetzesentwurf im vorgenannten Kontext hat die DPoIG NRW gemeinsam mit dem DBB NRW Stellung genommen. Wir haben darauf hingewiesen, dass für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten eine eigenständige Verordnung – LVOPol NRW – besteht. Diese soll durch die angestrebten Änderungen nicht mit angepasst werden, was wir nachdrücklich kritisieren.

### **I. § 5 Probezeit – Verkürzung und anrechenbare Krankheitszeit**

Die Möglichkeit, die Probezeit wegen besonderer Bewährung verkürzen zu können, sollte auch ausdrücklich für Polizeibeamtinnen und -beamten gelten. § 5 LVOPol NRW trifft umfangreiche Regelungen zur polizeilichen Probezeit, ohne die Möglichkeit der Verkürzung der Probezeit zu beinhalten – zumindest aus Klarstellungsgründen ist es erforderlich hervorzuheben, dass besondere Leistungen auch im Polizeivollzugsdienst erstrebenswert sind und zu einer möglichen Verkürzung der Probezeit führen. Unserer Ansicht nach bietet sich dafür der § 5 Abs.2 S.4 LVOPol NRW als Anknüpfungspunkt an.

Bezogen auf das Vorhaben, Krankheitszeiten nun als Probezeit gelten zu lassen, möchte die DPoIG NRW erneut darauf hinweisen, dass im Gegensatz zu diesem Vorhaben in § 5 Abs.5 LVOPol NRW eine maximal anrechenbare Krankheitszeit von 3 Monaten vorgesehen ist. Eine Unterscheidung zwischen Polizeibeamtinnen und -beamten zu anderen Beamtengruppen ist nicht geboten. Auch hier sollte entsprechend dem Gesetzesentwurf die LVOPol NRW entsprechend mit angepasst werden – um Ungleichheiten zu vermeiden.

Hinsichtlich unserer Anmerkung, dass keine Lösung für das Problem der Nichteinhaltung der maximalen Probezeitdauer besteht, ist der Hinweis, dass durch Landesrecht § 10 S.1 BeamStG nicht geändert werden kann, nicht ausreichend. Dies schließt aus unserer Sicht gerade nicht aus, dass durch Landesrecht Regelungen getroffen werden können, die in den Fällen greifen, in denen die Probezeit – aus unvermeidbaren Gründen, wie beispielsweise noch laufenden Disziplinarverfahren – eben doch die vorgegeben 5 Jahre überschreiten. Hier besteht enorme Rechtsunsicherheit, die im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens beseitigt werden sollten.

## **II. § 7 Beförderung, Erprobungszeit – Anrechenbarkeit von Teilzeitbeschäftigungen**

Gleiches gilt für die nicht nachvollziehbare Unterscheidung für die anrechenbare Teilzeitbeschäftigung. Der Gesetzesentwurf sieht vor, auch Teilzeitbeschäftigungen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in vollem Umfang auf die Probezeit anzurechnen – zur Konkretisierung des Benachteiligungsverbots. Zur Einhaltung des Benachteiligungsverbots ist eine entsprechende Anpassung in der LVOPol NRW erforderlich.

## **III. Weitere Anmerkungen**

Uns ist es ein besonderes Anliegen auch nochmals auf das Erfordernis der Änderungen im Besoldungsrecht hinzuweisen. Insbesondere das aktuelle Vorgehen im Bezug auf die Anträge zur Amtsangemessenen Besoldung im Jahr 2022 ist inakzeptabel und nicht nachzuvollziehen.

Bekräftigend möchten wir auch die Ausführungen des DBB NRW zum Qualitätserhalt des Beamtentums noch einmal aufgreifen. Es kann keine Strategie sein, die Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber weiter zu senken, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Vielmehr ist es zwingend erforderlich die Qualitätsstandards zu erhalten und Tätigkeiten im öffentlichen Dienst deutlich attraktiver zu gestalten. Dies erreichen wir auch durch Änderungen im Besoldungsrecht – da der aktuelle Umgang mit der Besoldung unserer Beamtinnen und Beamten nicht dazu anregt eine Laufbahn im öffentlichen Dienst anzustreben.